

Satzung der unselbständigen Stiftung "Das Mestwarths Lehen" zu Uelzen

PR Ä A M B E L

Die Stiftung „Das Mestwarths Lehen“ geht auf die Stiftungsurkunde aus dem Jahr 1466 zurück. Die Urkunde wird in den Akten erwähnt und ist in einer Abschrift aus der Zeit um 1680 erhalten. Nach diesen Urkunden ist es der Wille des Stifters gewesen, dass die Erträge aus einem Grundeigentum alljährlich der Schuhmacher-Innung zufließen sollen, dass die Schuhmacher-Innung dafür aber ursprünglich 12 Paar, später 13 Paar Schuhe auszufertigen und an die Stadt zur Verteilung an Bedürftige zu liefern hat. Dabei ist davon auszugehen, dass zu der Zeit der Errichtung der Stiftung 12 Paar Schuhe einen Wert von 36 Schillingen hatten und dass die Erträge aus dem Grundeigentum auch auf alljährlich 48 Schillingen beliefen. Der Stifter hat also offenbar gewollt, dass $\frac{3}{4}$ der Erträge für die Anfertigung von Schuhen für Bedürftige verwendet werden, und dass $\frac{1}{4}$ der Erträge nach Abzug der laufenden Ausgaben an die Schuhmacher-Innung zur freien Verwendung ausgezahlt wird.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Uelzen vom 14.12.1954, genehmigt durch den Landkreis Uelzen am 28.12.1954 wurde die unselbständige Stiftung „Das Mestwarths Lehen“ als zweckgebundenes Sondervermögen der Stadt Uelzen eingerichtet, das vom Rat der Stadt Uelzen verwaltet und vertreten wird.

Die Stiftung dient danach ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.12.1953. Da bedürftigen Personen der notwendige Lebensbedarf – dazu gehört auch die Versorgung mit notwendiger Bekleidung - als Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege gewährt wird, wurde die Verteilung von Schuhwerk als Sachzuwendung an Bedürftige aus den Mitteln einer milden Stiftung in 1953 als nicht mehr zeitgemäß erachtet, so dass in sinngemäßer Auslegung der Stiftungsurkunde der Satzungszweck dadurch erfüllt werden sollte, dass

1. $\frac{3}{4}$ der jährlichen Erträge entsprechend den bisherigen Zuwendungen an bedürftige Personen mildtätigen Zwecken zugeführt werden, und
2. $\frac{1}{4}$ der jährlichen Erträge für gemeinnützige Zwecke der Uelzener Schuhmacher-Innung zugewendet werden.

Mit Beschluss der Schuhmacherinnung vom 31.12.2011 wurde die Schuhmacherinnung Uelzen aufgelöst. Es war für das $\frac{1}{4}$ des jährlichen Ertrages ab dem 01.12.2012 ersatzweise ein Destinatär zu bestimmen.

Soweit es die Ertragslage der Stiftung erlaubt, darf sie anderen gemeinnützigen Einrichtungen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke Zuwendungen gewähren, wenn mit diesen Zuwendungen Zwecke erfüllt werden, die dem der Stiftung vergleichbar sind.

Es entspricht dem Willen des Stifters, wenn heute der Stiftungszweck dahingehend geändert wird, dass dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Uelzen e. V. $\frac{1}{4}$ des jährlichen Ertrages der Stiftung zugewendet wird.

Satzung

Der Rat der Stadt Uelzen hat gemäß §§ 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 16.03.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Stiftung „Mestwarths Lehen“ aus dem Jahr 1466, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.1954 beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ Das Mestwarths Lehen“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige (kommunale) Stiftung nach §§ 135, 130 NKomVG und wird als zweckgebundenes Sondervermögen der Stadt Uelzen von der Stadt Uelzen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwaltet und vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Uelzen, Rathaus, Herzogenplatz 2.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung (BGBl. I, 2002, S. 3866; 2003 I, S. 61), insbesondere mit der Versorgung mit Schuhwerk.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Erträge dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung das Mestwarths Lehen besteht aus folgenden Grundstücken, verzeichnet im Grundbuch von Uelzen, Blatt 9079, in der angegebenen Lage und Größe:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe in qm</u>
An der Oldenstädter Straße	Uelzen	8	116/1	350
Oldenstädter Straße	Uelzen	8	116/3	1.697
Oldenstädter Straße 58	Uelzen	8	116/4	953
Oldenstädter Straße 58	Uelzen	8	117/9	630
Oldenstädter Straße 56, 60,62	Uelzen	8	117/10	3.832
Summe:				7.462

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Grundvermögen darf nicht veräußert werden, es sei denn, dass es mit einem oder mehreren anderen Grundstücken getauscht wird und die Reinerträge dadurch nicht geringer werden.

Grundstücksflächen, für die nach dem jeweils geltendem Recht eine Enteignung, Umlegung oder Grenzlegung zulässig ist, dürfen ohne Durchführung der förmlichen Verfahren nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Uelzen mit anderen Grundstücksflächen in mindestens gleicher Größe, gleichem Wert und gleicher Rentabilität getauscht werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Grundsatz der Bestandserhaltung ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Mittel, Verwendungsnachweis

(1) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck (§ 2) nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Bestreitung von Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Stadt Uelzen als Eigentümer dieses zweckgebundenen Sondervermögens erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, mit Ausnahme der Erstattung ihrer Verwaltungskosten. Für die laufende Verwaltung des Vermögens sollen aus den Erträgen des Vermögens angemessene Auslagen bis zu einer Höhe von 20 v.H. der jährlichen Stiftungs-Aufwendungen bestritten werden.

(3) Es werden Dreiviertel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben alljährlich der Heiligen-Geist-Stiftung zu Uelzen (vormals Große Heiligen-Geist Stiftung zu Uelzen) und Einviertel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben alljährlich dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Uelzen e.V. zur Verwendung im Sinne des Zweckes dieser gemeinnützigen Stiftung zugewendet.

(4) Die Zuwendungen werden ein Mal jährlich nach Ablauf eines Rechnungsjahres für das abgelaufene Jahr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Stiftungsleistung besteht nicht.

Die im Haushaltsjahr nicht verbrauchten Stiftungserträge dürfen auf das Folgejahr übertragen werden oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dabei sind die Grenzen der zeitnahen Mittelverwendung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO einzuhalten.

(5) Der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband e.V. ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks gehalten, die Zuwendung an Bedürftige im Sinne der §§ 53 ff. Abgabenordnung lediglich ergänzend zu den Pflichtleistungen des Sozialhilfeträgers im Sinne von § 11a Abs. 4 und 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (in der Fassung vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) durch Gewährung von Wertgutscheinen Uelzener Fachgeschäfte - vorrangig zum Erwerb von Kinderschuhen - einzusetzen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Uelzen e.V. ist verpflichtet, der Stadt Uelzen die Ausgabe der Wertgutscheine bis zum 15.02. des auf die Zuwendung folgenden Jahres nachzuweisen.

§ 5 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen und kommunalrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 7 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Diese Satzung tritt mit dem **01.05.2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1954 außer Kraft.

Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt angezeigt werden.

Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der (steuerbegünstigten) Zwecke der Stiftung verbleibt das Vermögen bei der Stadt Uelzen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Uelzen, den 17.03.2015

Stadt Uelzen
- Der Bürgermeister -